

Hauptsatzung der Gemeinde Riede

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat der Gemeinde Riede in seiner Sitzung am 26. September 2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Riede“.
- (2) Die Gemeinde Riede gehört der Samtgemeinde Thedinghausen an.

§ 2 Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Riede führt folgendes Wappen:

In Grün ein silberner Wellenpfehl; darin eine rote Schafschere; beidseitig begleitet von je einem goldenen Riedkolben an silbernem Stiel mit je zwei Seitenblättern.

- (2) Die Gemeinde Riede führt folgende Flagge:

In Grün ein silberner Pfehl, in der Mitte belegt mit obigem Wappen, dem die Farben Grün und Silber entlehnt sind.

- (3) Das Dienstsiegel enthält das in Abs. 1 beschriebene Wappen der Gemeinde Riede und die Umschrift „Gemeinde Riede -Landkreis Verden“.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 500,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und durch Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die gesamte Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Verden mindestens eine Woche vorher bekanntzumachen.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen eingereicht, haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden. Der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeindedirektor unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Gemeindedirektor.
- (2) Satzungen und Verordnungen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde Riede werden im Amtsblatt für den Landkreis Verden veröffentlicht; sie sollen der Bevölkerung nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden.
- (3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riede werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde Riede veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche.

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Thedinghausen und im Gemeindebüro Riede während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

§ 7

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Juli 1972 außer Kraft.

Riede, den 13. Oktober 2005

Gemeinde Riede

(Lange)
Bürgermeister

(Schröder)
Gemeindedirektor